



## Verordnung

### Friedhofsordnung, KLBG/4160IM-FH1

#### FRIEDHOFSDRDNUNG

Gemäß § 24 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, letzte Änderung LGBL. Nr. 17/2020, wird vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Klosterneuburg für den Friedhof „Obere Stadt“ verordnet:

#### § 1 Eigentum, Verwaltung, Übersichtsplan und Grabstellenverzeichnis

- (1) Der Friedhof Klosterneuburg „Obere Stadt“ steht im Eigentum der Stadtgemeinde Klosterneuburg und ist beidseits der Meynertgasse gelegen. Er besteht aus mehreren Teilen, welche nach Gruppen, Reihen und Nummern gegliedert sind. Die genaue Lage der einzelnen Friedhofsteile ist aus dem in der Friedhofsverwaltung aufliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Bei der Friedhofsverwaltung liegt ein Grabstellenverzeichnis auf, aus dem die Identität des oder der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht. In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan kann während der Parteienverkehrszeiten in der Friedhofsverwaltung unentgeltlich Einsicht genommen werden.
- (2) Der Friedhof ist interkonfessionell.
- (3) Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt.
- (5) Gesetzliche Bestimmungen über die Bestattung von Leichen und Urnen, über Bestattungsanlagen (insbesondere Bestattung, Beerdigung und Überführung) finden sich im NÖ Bestattungsgesetz 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2 Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

- a) Erdgrabstellen für Leichen und Urnen  
zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen und Urnen
- b) Erdgrabstellen für Leichen und Urnen  
zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen und Urnen
- c) Erdgrabstellen für Leichen und Urnen an der Mauer, am Hauptweg und Eckgräber  
zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen und Urnen
- d) Erdgrabstellen für Leichen und Urnen an der Mauer, am Hauptweg und Eckgräber  
zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen und Urnen
- e) Erdgrabstellen für Urnen:  
zur Beerdigung bis zu max. 4 Urnen
- f) Sonstige Grabstellen  
Gruft für Leichen und Urnen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen
3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und Urnen
4. zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen und Urnen

Erdgrabstellen für Leichen und Urnen für die Aufnahme von 4 Leichen sind 2,50 m lang, 1,20 m bis 1,40 m breit und haben eine Tiefe von 2,65 m bei einer inneren Lichte von 2,20 m in der Länge und 0,80 m in der Breite.

Erdgrabstellen für Urnen sind 1,30 m lang, 1,20 m breit und müssen eine Mindestdtiefe von 0,80 m haben.

Sonstige Grabstellen (Gruft) müssen ausgemauert und nach oben luftdicht abgeschlossen werden. Grüfte für 3 Leichen sind 3,20 m lang, 1,60 m breit und 2,50 m tief. Für 6 Leichen 3,20 m lang, 2 m breit und 3 m tief. Für 12 Leichen 3,20 m lang, 3,50 m breit und 3,50 m tief.

### § 3 Das Benützungsrecht an Grabstellen

#### (1) Allgemein

An folgende Grabstellen am Friedhof können Benützungsrechte verliehen werden:

- an Erdgrabstellen für Leichen und Urnen
- an Erdgrabstellen für Urnen und
- an sonstigen Grabstellen (Gruft)

#### (2) Zuweisung einer Grabstelle

Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen. Die Grabstelle wird mit Bescheid zugewiesen. Im Bescheid ist der Friedhof, die Grabstelle, die Grabart und die Dauer des Benützungsrechtes mit dem Zeitpunkt des Ablaufes des Benützungsrechtes anzuführen.

Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle darf nicht abgelehnt werden, wenn es sich bei dem oder der Verstorbenen um ein Gemeindemitglied oder ein langjähriges ehemaliges Gemeindemitglied handelt oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist. Darüber hinaus dürfen Anträge nur abgelehnt werden, wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes und im Hinblick auf den eigenen Bedarf der Gemeinde die Sperre des Friedhofes für Gemeindefremde generell beschlossen hat und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

#### (3) Inhalt des Benützungsrechtes

- a) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der benützungsberechtigten Person sind öffentlich rechtlicher Natur. Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht, das durch Bescheid begründet, übertragen oder zuerkannt wird.
- b) Das Benützungsrecht kann einer oder mehreren Personen zustehen. Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- c) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- d) Innerhalb der in der Friedhofsordnung festgelegten Mindestruhefrist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste innerhalb der Grabstelle

- zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.
- e) Die Fristen für die Begründung, die Übertragung, die Zuerkennung und Verlängerung des Benützungsbrechtes sind von dem, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgendem Jahresbeginn an zu rechnen.
- (4) Verlängerung des Benützungsbrechtes
- a) Mit jeder Belegung wird das Benützungsbrecht auf 10 Jahre verlängert.
- b) Das Benützungsbrecht verlängert sich um jeweils 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem das geltende Benützungsbrecht erlischt, entrichtet. Wird die Verlängerungsgebühr nicht spätestens bis Ablauf des Kalenderjahres entrichtet, so ist die benützungsberechtigte Person – außer in den Fällen des § 29 Abs. 2 zweiter Satz des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 – nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsbrecht abläuft, wenn sie die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet. Die Entrichtung gilt als Selbstbemessung. Wird der Friedhof aufgelassen, ist eine Verlängerung nur bis zur endgültigen Auflassung möglich.
- (5) Übertragung und Eintritt in das Benützungsbrecht
- a) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person ist das Benützungsbrecht einer anderen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid zu übertragen.
- b) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsbrecht binnen drei Monate beantragen. Die Gemeinde hat das Benützungsbrecht entsprechend der in § 11 Abs. 3 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 genannten Reihenfolge (1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, 2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, 3. Kinder, 4. Eltern, 5. die übrigen Nachkommen, 6. die Großeltern, 7. die Geschwister) zuzuerkennen. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsbrecht Gebrauch, ist das Benützungsbrecht von der Gemeinde mit Bescheid jener Person zuzuerkennen, die die Grabstellen (Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.
- (6) Erlöschen des Benützungsbrechtes
- a) Das Benützungsbrecht erlischt:
- durch Zeitablauf,
  - durch schriftlichen Verzicht,
  - durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht,
  - bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes oder
  - durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr.
- b) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsbrechtes ist die benützungsberechtigte Person von der Gemeinde schriftlich zu verständigen.
- Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausfindig gemacht werden, hat die Gemeinde eine Verständigung durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof vorzunehmen. Im Anschlag und in der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr das Benützungsbrecht erlischt. Bei Nichtentrichtung endet das Benützungsbrecht ein Monat nach dem Zeitpunkt der nachweislichen Zustellung.
- c) Bei Erlöschen des Benützungsbrechtes muss die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ kennzeichnen und den Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmachen.
- d) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist im Punkt c durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- e) Nach Ablauf der Kundmachungsfrist des Punkt c kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

- f) Falls auf obige Art eine Grabstelle samt allen Bauteilen ins Eigentum der Stadtgemeinde Klosterneuburg fällt, ist an die Stadtgemeinde Klosterneuburg anlässlich der Wiedervergabe der Grabstelle für die ins Eigentum der Stadtgemeinde gefallenen Bauteile eine privatrechtliche pauschale Entschädigungssumme zu entrichten.

#### § 4 Mindestruhefrist

Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb der Mindestruhefrist soll eine Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben.

#### § 5 Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

- (1) Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung der Grabstelle entsprechend der Würde des Ortes gärtnerisch bzw. durch die Errichtung eines Grabdenkmales auszugestalten. Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Grabstein, Skulptur, Grabeinfassung oder Grabdeckel) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Die maximale Höhe der Grabsteine ist grundsätzlich mit 1,50 m inkl. des Sockels begrenzt, ausgenommen Erdgrabstellen an der Mauer und Grüfte. In letztgenannten Ausnahmefällen ist bei Überschreitung der Maximalhöhe die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn:
- a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  - c) das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.
- (3) Vor Ablauf der Frist nach Abs. 2 kann mit Bescheid festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben Abs. 2 Punkt a bis c nicht widerspricht und die Ausführung gestatten.
- (4) Die Grabstellen sind mit einem Fundament zu versehen. Fundamente sind entsprechend der Lage der Grabstelle so zu dimensionieren, dass sie dem jeweils höchst möglichen Erddruck auf Dauer zuverlässig standhalten können. Fundamente zur Aufstellung von Grabsteinen und Gedenkzeichen sowie zur Auflage von Grabeinfassungen müssen zumindest aus Beton mit der Körnung 16 hergestellt werden. Eine Mindestbewehrung ist vorzusehen. Fundamente müssen einen Mindestquerschnitt von 70 cm Tiefe aufweisen und müssen am festen Boden verankert sein. Grabeinfassungen müssen mit dem Fundament fest verankert sein, Grabsteine und Gedenkzeichen sind mit dem Fundament bzw. der Grabeinfassung fest zu verbinden. Die Errichtung von Fundamenten obliegt dem Benützungsberechtigten der Grabstelle und darf nur von einem zu diesem Gewerbe befugten Werkunternehmer durchgeführt werden. Sämtliche Gedenkzeichen und bauliche Grabausgestaltungen müssen nach den jeweils geltenden baulichen Normen ausgeführt, standsicher aufgestellt und dauerhaft gegen Verschieben und Kippen gesichert werden. Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, den technisch einwandfreien Zustand regelmäßig zu überprüfen. Der Nachweis über die wiederkehrende Überprüfung der Kippsicherheit der Grabanlage laut ÖNORM B 3113 obliegt dem Benützungsberechtigten.
- (5) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Grabstellen dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstellen und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, hat die Gemeinde die benützungsberechtigte Person aufzufordern, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist

erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benutzungsberechtigten Personen. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

- (6) Nicht zulässig auf Grabdenkmälern sind Farbanstriche, Inschriften sowie Sinnbilder, die das Empfinden anderer verletzen könnten bzw. nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht.
- (7) Für die auf den Grabstellen angebrachten Gedenkzeichen, Einfassungen, Anpflanzungen und für den sonstigen Schmuck übernimmt die Stadtgemeinde Klosterneuburg hinsichtlich von Diebstählen oder Beschädigungen keine Haftung. Der Benutzungsberechtigte einer Grabstelle sowie die von ihm beauftragten Firmen haften für jeden Schaden, der durch unsachgemäße Herstellungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Grabdenkmälern oder durch Umfallen derselben bzw. Abstürzen von Teilen solcher Grabdenkmäler entstehen und haben die Stadtgemeinde Klosterneuburg diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- (8) Das Aufstellen unpassender Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benutzungsberechtigten entfernt werden.
- (9) Jede Veränderung einer Grabstelle (z.B. Entfernen von Denkmälern) ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (10) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Form an der Grabstelle angebracht werden.
- (11) Das Betreten von Gräbern erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zum Zweck der Durchführung von gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten sowie zur Herstellung und Sanierung von Grabausstattungen erlaubt. Das Betreten von fremden Gräbern ist verboten.
- (12) Die im Zuge der gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten anfallenden Materialien wie Pflanzen, Erde oder Kerzenbecher sind in den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern getrennt voneinander zu entsorgen. Kränze und Buketts dürfen nur am Müllplatz am Teil E des Friedhofes entsorgt werden.
- (13) Zusätzliche Bestimmungen nur für den Friedhofsteil E:
  - a) Die Errichtung von Grabhügeln ist nicht zulässig.

## § 6 Besondere Maßnahmen

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden (§ 29 Abs. 4 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 gilt sinngemäß).
- (2) Bei Gefahr im Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung hat die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person anzuordnen.
- (3) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, ist die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof zu verlautbaren. In diesem Fall beginnt die Instandsetzungsfrist mit dem ersten Tag des Monats, der dem Tage des Anschlages an der Gemeindetafel folgt. Der Tag des Anschlages sowie der Tag, mit dem die Frist abläuft, sind in der Verlautbarung anzuführen. Im Anschlag ist auf die Rechtsfolge des Erlöschens des Benutzungsrechts hinzuweisen (§ 29 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 gilt sinngemäß).
- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.
- (5) Kommt die benutzungsberechtigte Person der Verpflichtung zur Entrichtung der Grabstellengebühr nicht nach, so ist die Grabstellengebühr nachweislich zur Zahlung binnen 2 Wochen einzumahnen. Das Benutzungsrecht gilt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Mahnfrist ungenützt verstrichen ist, als entzogen. Damit erlischt auch die Abgabenschuld. Auf diese Rechtsfolge ist in der Mahnung ausdrücklich hinzuweisen

## § 7 Aufbahrungshalle

- (1) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten.

## § 8 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Aufenthalt am Friedhof ist nur während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten gestattet.

Der Friedhof ist geöffnet:

vom 15. März	bis 15. September	von 6:30 – 19:00 Uhr
vom 16. September	bis 14. März	von 7:00 – 17:30 Uhr

am 31. Oktober, zu Allerheiligen, zu Allerseelen und am Hl. Abend von 7:00 – 19:00 Uhr.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Betreten des Friedhofes einzuschränken oder den Friedhof vorübergehend zu schließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch das Betreten des Friedhofes das Leben oder die Gesundheit der Besucher gefährdet ist, eine Exhumierung durchgeführt wird oder Bau- und Erhaltungsarbeiten durchgeführt werden, durch die ein sicheres Betreten des Friedhofes nicht möglich ist.

- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen oder die sonst gegen die Friedhofsordnung verstoßen, können vom Friedhof verwiesen werden.

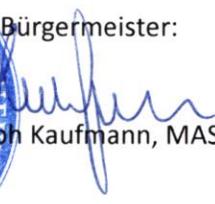
Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Das Lärmen sowie das Betteln.
  - b) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
  - c) Die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Keiner Zustimmung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde; die Befreiung von der Zustimmung ist jedoch auf Fahrzeuge eingeschränkt, deren Bauweise und technische Ausführung geeignet ist, die Wege des Friedhofes nicht zu beschädigen.
  - d) Während Trauerfeierlichkeiten in unmittelbarem Umkreis dieser Feier Fahrzeuge und Maschinen zu betreiben sowie motorbetriebene Geräte zu benutzen.
  - e) Unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
  - f) Das Reinigen von Arbeitsgeräten in den Wasserentnahmestellen.
  - g) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren.
  - h) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
  - i) Die Mitnahme von Tieren, ausgenommen Blindenführ- und Partnerhunden.
  - j) Das Spielen, Herumlaufen, Rauchen, die Benützung von Sportgeräten wie Skateboards, Rollschuhen, Inlineskates, Tretroller sowie das Ballspielen.
  - k) Die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen und Grabstellen entstehen und haben die Stadtgemeinde Klosterneuburg diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bis dahin geltende „Neue Friedhofsordnung“ vom 26.2.1988, 07.11.1997, 01.10.1999, 29.06.2001, 08.11.2002, 28.2.2003, 30.4.2007 und 1.1.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
Christoph Kaufmann, MAS



**Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: 18.12.2024 *CS*

Abgenommen am: 07.01.2025